

Aufsätzen der Autorin nochmals abgedruckt in: BEDOS-REZAK, Brigitte M.: *Form and Order in Medieval France. Studies in Social and Quantitative Sigillography*, Aldershot 1993 (Variorum Collected Studies Series, 424)]. – EWALD, Wilhelm: *Siegelkunde*, München 1914 (Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte, 4) (ND München 1969) [hier bes. Kap. X, S. 186–211]. – HILLENBRAND, Eugen: *Ecce sigilli faciem. Das Siegelbild als Mittel politischer Öffentlichkeitsarbeit im 14. Jahrhundert*, in: *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hans SCHWARZMEIER zum 65. Geburtstag am 3. Mai 1997*, hg. von Konrad KRIMM und Herwig JOHN, Sigmaringen 1997, S. 53–78. – KELLER, Hagen: *Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als ›Hoheitszeichen‹ in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen*; in: *Frühmittelalterliche Studien* 32 (1998) S. 400–441. – KITTEL, Erich: *Siegel*, Braunschweig 1970 (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde, 11) [hier bes. Kap. III.3, S. 246–273]. – PASTOUREAU, Michel: *Les sceaux*, Turnhout 1981 (Typologie des sources du Moyen âge occidental, 36). – STIELDORF, Andrea: *Rheinische Frauensiegel. Zur rechtlichen und sozialen Stellung weltlicher Frauen im 13. und 14. Jahrhundert*, Bonn 1999 (Rheinisches Archiv, 142).

Markus SPÄTH

### Kur- und Ehrenscherwerer

Unter einem Kur- und Ehrenscherwerer (Kur, eigentl. Kür von mhd. *kueren* = erwählen, entwickelt aus ahd. *kuri* = Überlegung, Prüfung, Wahl; Nomen Kür oder Kur im 19. Jh. wieder belebt [KLUGE 2002]) versteht man ein Schwert, das einem Amtsträger bei der Amtseinführung in ein hohes weltl. und/oder geistl. Amt übergeben wird. Bei der Ausübung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben (Gerichtstag, Messe) wird dieses Schwert oft demonstrativ präsentiert. Wg. dieser Verwendung ist auch der Name »Zeremonienschwert« geläufig. Die Übergabe des Schwertes bei der Kaiserkrönung ist durch *ordines* schon für das frühe MA nachgewiesen (EICHMANN 1942, Bd. 1). Im Zusammenspiel mit Lanze, Zepter, Globus und Krone bildete es ein Ensemble. Innerhalb dieses Ensembles steht das Schwert allg. für die Ausübung der weltl. Gerichtsbarkeit und bei der Kaiserkrönung zusätzl. noch für die Stellung des Ks.s als *defensor ecclesiae* (EICHMANN 1942, Bd. 2, S. 106f.).

Nach einigen Quellen soll es sich bei dieser auch als Reichsschwert bekannten Waffe entweder um die Attilas oder die Karls d. Gr. handeln. Auch der hl. Mauritius († 449/50) wird mit dem Schwert in Verbindung gebracht. Da diese Quellen aber größtenteils aus dem 14. Jh. stammen, wenn nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt verfaßt worden sind, darf man hier von dem Versuch ausgehen, dem ksl. Schwert eine höhere Weihe und damit auch eine höhere durch den Ks. ausgeübte Macht zuzuschreiben, indem man seine Herkunft von Attila (reg. 434–53) oder Karl dem Gr. († 814) behauptet, die zu dieser Zeit schon zu sagenhaften Gestalten geworden sind.

**1200–1450** Für diese erste Zeitschicht ist kein konkretes Kur- und Ehrenscherwerer zu benennen. Zwar läßt sich im Kirchenschatz der Essener Äbt.nen ein Schwert nachweisen, das um etwa 1000 angefertigt worden ist (Otto der Große, Ausstellungskatalog, 2002), allerdings legt die Überlieferung nahe, daß es das Schwert Ottos des Großen (23. November 912–7. Mai 973) ist, das er in der Ungarnschlacht gebrauchte und das durch seine Enkelin Mathilde (973–1011), die um die Jahrtausendwende in Essen Äbt. war, in den Kirchenschatz gelangt ist. Es dürfte dort aber wohl eher als Reliquie verehrt worden sein denn als Ehrenscherwerer benutzt, da durch die Entfernung der Hilze auch ein ritueller Gebrauch der Waffe nicht mehr mögl. war.

**1450 – 1550** Erst für das sehr späte MA, genauer für das 15. und 16. Jh., sind tatsächl. in Gebrauch gewesene Kur- und Ehrenscherwerer zu fassen. Ks. Friedrich III. (1415–93) bestätigte und übertrug 1457 das Blutgericht mit allen dazu gehörenden Vollmachten (CHMEL, *Regesta*, Nr. 3548) den Würzburger Bf.en. Daraufhin ließ sich Bf. Johann III. von Grumbach (reg. 14. April 1455–20. Juni 1466) ein Zeremonienschwert als Zeichen seiner gerichtl. Gewalt anfertigen (FREEDEN 1966). Durch das schriftl. fixierte Zeremoniell der Würzburger Bischofsweihe von 1519 (Fries, *Historie*) wird belegt, daß der Gf. von Henneberg als Obermarschall jedem neu geweihten Bf. dieses Schwert auf dem Rückweg von der Weihe vorantragen sollte. An dieser Tradition hielten die Fürstb.f.e Würzburg bis zur Säkularisation 1803 fest. Berich-

ten aus dem 16. Jh. ist die Verwendung des Schwerts innerhalb der Liturgie zu entnehmen. Entweder bei der Wandlung oder während der gesamten Messe soll ein blankes Schwert von dem Bf. selbst getragen worden sein oder auf dem Altar gelegen haben (Silvius, *Germania und Böhmen, Omnium Gentium*). Auch von verschiedenen Beisetzungen weiß man, bei denen den verstorbenen Fürstbfn. ihr Schwert mit in das Grab gelegt wurde (Geschicht-Schreiber, 1713, S. 924). Eine frühere Verwendung eines Kur- und Ehrenschwerts für die Würzburger Bf. ist nicht zu belegen. Zwar behauptet der Chronist L. Fries, der im 16. Jh. schrieb, daß der Brauch des Vorantragens schon auf je und alweg herkommen beruhe, womit Fries die Herrschaftszeit Friedrich Barbarossas († 10. Juni 1190) meint, von dem die erste Verleihung von richterl. Gewalt an die Würzburger Bf. dokumentiert ist (MB XXIX, I 385–387). Unabh. von dieser 1160 verliehenen Rechtsgewalt ist das Schwert als Symbol ihrer gerichtl. Gewalt aber schon auf diversen Münzen des Würzburgers aus dem 11. und 12. Jh. wie auf Siegeln des 13. und 14. Jh.s nachzuweisen. Legitimiert ist die Inanspruchnahme des Schwertsymbols durch die Rückführung auf die Verleihung der hzgl. Gewalt durch Karl den Großen. Durch diese Bezugnahme hat man es hier sicher – parallel zu dem schon beim Reichsschwert verwendeten Legitimation – mit dem Versuch zu tun, einerseits die hzgl. Gewalt des Würzburgers und später das daraus sich ableitende Recht, das Schwert zu führen, zu erhöhen und zu sakralisieren. Belege für den tatsächl. zeremoniellen Gebrauch existieren indes aus dieser Zeit nicht.

Als Zeichen seiner kfsl. Würde besaß der Bf. von Köln ein Zeremonienschwert, dessen Gebrauch aber vollkommen unklar ist. Die Vermutung liegt nahe, daß es analog zu dem Schwert des Würzburger Bf.s bei der Weihe oder anderen feierl. und festl. Anlässen voran getragen wurde.

Ebenfalls durch ein Kurschwert wurde die kfsl. Gewalt des brandenburg. Mgf.en zum Ausdruck gebracht, dessen Entstehung in einem Zeitraum vom frühen 15. Jh. bis zu seiner Mitte angenommen wird (Abb. 159). Spätestens aber 1469 muß es schon existiert haben, denn es

wird von Kfs. Friedrich II. (1413–71) in einem Schreiben an seinen Bruder Albrecht (1414–86) erwähnt. In dem Brief, in dem er eine Zusammenkunft mit Kg. Matthias von Ungarn beschreibt, vermerkt er stolz: *unser guldin Swert ist glich hoch des konigs swert in der Procession an den heiligen leichnamstag und sust uberall getragen* (Das kaiserliche Buch, 1850, S. 191ff.). Damit ist der Gebrauch bei feierl. Anlässen bezeugt. Die Inschrift des Schwertes deutet aber auch auf den Gebrauch bei der Amtseinführung hin: *Accipe sanctum gladium munus a Deo, in quo Dei ferias adversarios perpetuo*. Diese Aufforderung kann wg. der Angabe, daß das Schwert empfangen wird, seinen Platz nur bei der Amtseinführung gehabt haben und wird durch die Fixierung auf der Klinge zu einer dauernden Mahnung, das abgelegte Versprechen zu halten.

Für Ks. Maximilian I. (1459–1519) läßt sich eine bes. Form des Ehrenschwertes nachweisen: sein sog. Lehensschwert, das er nur bei Erbhuldigungen trug (FILLITZ 1954). Ein bes. prunkvolles Exemplar aus dem 3. Viertel des 15. Jh.s ist das sog. Ainkhürm-Schwert (wg. des Narwalhorns an Griff und Scheide so gen.) Karls des Kühnen (Abb. 160).

**1550–1650** Für die beginnende frühe Neuzeit kann man den Gebrauch der vorhandenen Kur- und Ehrenscherter innerhalb der einzelnen Dynastien bzw. bei den einzelnen Amtsinhabern annehmen. So ist für die Krönungs- und Weihehandlungen das besprochene brandenburg. Kurschwert bis zur Krönung Wilhelm I. von Preußen (22. März 1797–9. März 1888) (THIELEN 1953) benutzt worden. Auch wurden wohl noch vereinzelt neue Schwerter hergestellt, wie etwa das sog. Pfälzer Schwert aus dem Besitz des Kfs.en Karl Ludwig (1617–80) (HÄBERLEIN 1937).

Konkrete Berichte oder Aussagen zur Benutzung der Schwerter nach 1550 sind nicht greifbar. So scheint es, daß die Herstellung und die Einbeziehung solcher Schwerter v. a. eine Sache des späten MA gewesen ist. Dabei repräsentierte das Schwert offenbar v. a. bei Kfs.en ihre Machtstellung wie auch bei einzelnen Bf.en deren gerichtl. Vollmacht.

→ Abb. 159, 160

→ vgl. auch Farbtafel 133

→ B. Genealogie → B. Sammlungen; Waffen und Rüstungen → C. Festliche Anlässe und Festformen

**Q.** Aeneas Silvius, *Germania I*, hg. von Adolf SCHMIDT, Köln 1962, S. 28; dt. Übers.: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 104, Köln 1962. – Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, hg. von Constantin HÖFLER, Bayreuth 1850 (Quellen-sammlung für fränkische Geschichte, 2). – Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg, hg. von Wilhelm ENGEL, Würzburg 1950 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 2). – Cornelius Etenius, *Journal sur le séjour du nonce en Allemagne*, 22. Jan. 1537, hg. von F. X. de RAM. *Documents relatifs à la nonciature de [...] Pierre Vorstius d'Anvers en Allemagne*, Brüssel 1864 (*Compte rendu de séances de la Commission royale d'histoire*, ser. III, 6). – Lorenz Fries, *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495*, hg. von Ulrich WAGNER und Walter ZIEGLER, Würzburg 2002 (*Fortes Herbipolenses*, 4). – *Geschicht-Schreiber von dem Bischofthum Wirtzburg*, hg. von Johann Peter LUD-  
EWIG, Frankfurt 1713. – Ignatius Gropp, *Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium a saeculo XVI. XVII et XVIII hactenus gestarum*, Frankfurt 1741, S. 90. – MB XXIX, I, S. 385–387, Nr. 515 u. 390–392, *Monumenta Germaniae selecta ab anno 768 ad annum 1250*, Bd. 4, hg. von M. DOEBERL, München 1890, S. 215ff., Nr. 44. – *Omnium gentium mores leges et ritus ex multis clarissimis rerum scriptoribus a Ioanne Boeme Aubano Sacerdote Teutonicae Militiae devoto nuper collectos & in libros tres distinctos Aphricam, Asiam, Europam optime lector lege; Regesta chronologico*. – *Diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.)*, 2. Abtheilung vom Jahre 1452–1493, bearb. von Joseph CHMEL, Wien 1840.

**L.** EICHMANN, Eduard: Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 2. Bde., Würzburg 1942. – FILLITZ, Hermann: Die Insignien und Kleinodien des deutschen Heiligen Römischen Reiches, Wien u. a. 1954, S. 66f. mit Abb. 65–66. – FILLITZ, Hermann: Katalog der weltlichen und geistlichen Schatzkammer, Wien 1954, S. 5. – FREEDEN, Max H. von: Das fränkische Herzogsschwert und Friedrich Karls Reise zum Hofe Kaiser Karls VII., in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 102 (1966) S. 499–505. – FREUDENBERGER, Theobald: *Herbipolis sola iudicat ense et stola*. »Dem Bischof von Würzburg allein steht Schwert und Stola zu«. Untersuchungen zum mittelalter-

lichen Siegelwahlspruch sowie zur Herzogs- und Bischofswürde, in: *WürzburgDiözGblI 51* (1989) S. 501–513. – *Schatzkammer der Münchner Residenz*. Amtlicher Führer, hg. von Fritz HAEBERLEIN, München 1937, S. 116 (Nr. 478) und 130f. (Nr. 532 mit Abb. 6). – HUYSKENS, Albert: Die Krönung Maximilians zu Aachen, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 64/65* (1951) S. 88. – KLUGE, Friedrich: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, bearb. von Elmar SEEBOLD, 24. durchges. und erw. Auflage, Berlin 2002. – Otto der Große: *Magdeburg und Europa* (Ausstellungskatalog), hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2002 (Europarat-Ausstellung, 27). – PETERSOHN, Jürgen: Über monarchische Insignien und ihre Funktion im mittelalterlichen Reich, in: *HZ 266* (1998) S. 47–96. – THIELEN, Peter G.: Die Kultur am Hofe Herzog Albrechts von Preußen, Göttingen 1953 (*Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft*, 12). – WANGER, Bernd-Herbert: Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612, Frankfurt a. M. 1994 (*Studien zur Frankfurter Geschichte*, 34), hier bes. S. 102–122.

Marcel MONING

## Wappen

Im MA und der beginnenden Neuzeit waren Wappen emblematisch. Zeichen, die sowohl eine Person als auch eine Gruppe repräsentieren konnten. Sie fungierten als ein »code social« (PASTOUREAU 1993, S. 246), über den die Rolle des Einzelnen in einer Familie oder Gruppe und wiederum deren Rang innerhalb der Gesellschaft definiert war (PARAVICINI 1998, S. 347f.). Grundsätzl. konnte im MA und in der frühen Neuzeit jede rechtsfähige Person ein Wappen führen, doch war es eine v. a. im Adel verbreitete Form der Repräsentation. Die Genese des Wappenwesens seit der Mitte des 12. Jh.s steht in Zusammenhang mit der räuml. Stabilisierung von Herrschaft und der Ausbildung von landesherrschaftl. Res.en (FENSKE 1985, S. 153f.).

Die Anfänge des europ. Wappenwesens nahmen vom Raum zw. Loire und Rhein ihren Ausgang, der stets Zentrum herald. Weiterentwicklungen bleiben sollte. Bereits im 13. Jh. waren Wappen im ganzen abendländ. Europa in Gebrauch. Ihre Entstehung wird als unmittelbare



**Abb. 158:** Siegel Johannas von Hennegau, Ehefrau Wilhelms V. von Jülich (verwendet 1349), nach: EWALD, Wilhelm: Rheinische Siegel, Bd. 6: Siegel der Grafen und Herzöge von Jülich, Berg, Kleve, Herrn von Heinsberg, Bonn 1963, Tafel 3, Abb. 9.



**Abb. 159:** Brandenburger Schwert, nach: THIELEN, Peter G.: Die Kultur am Hofe Herzog Albrechts von Preußen, in: Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 12 (1953) S. 177, Abb. 10.

Sonderdruck aus: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich.

Bilder und Begriffe (= Residenzenforschungen, Bd. 15. II).

ISBN 3-7995-4519-0

© Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2005

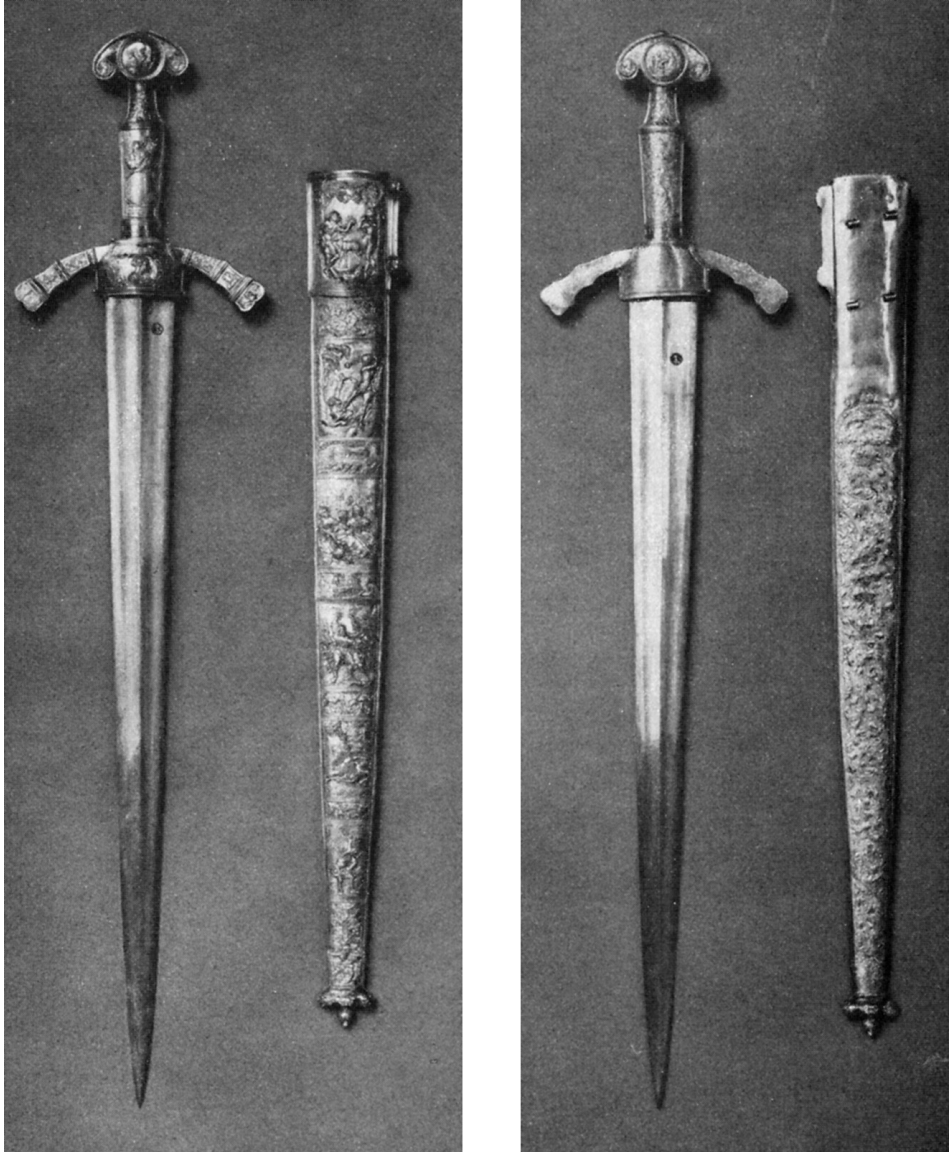


Abb. 160: Ainkhürn-Schwert, nach: SCHRAMM/FILLITZ 1978, S. 243, Abb. 126.